

13. Juni 2023



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **2 T 546/22**
Amtsgericht Dresden, 471 XIV 344/22 B

BESCHLUSS

In Sachen

- unbekanntem Aufenthalts -

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter **Fahlbusch**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: [REDACTED]/22 FA08
Mo

Weitere Beteiligte:

Bundespolizeidirektion Pirna, Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf, An der Autobahn 10, 02828 Görlitz OT Ludwigsdorf, Gz.: [REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde in Abschiebehaftsachen

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 5. Juni 2023

nachfolgende Entscheidung:

- I. **Auf Antrag der Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 10. August 2022 die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.**
- II. **Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Auslagen des Betroffenen, insbesondere die Kosten seiner Verfahrensbevollmächtigten.**
- III. **Der Wert des Gegenstandes des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

G r ü n d e :

A.

Die Betroffene begehrt die Feststellung, dass die von ihr erlittene Haft rechtswidrig gewesen sei.

Die am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Betroffene ist syrische Staatsangehörige.

Die Betroffene war vorher unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt, der aber als unzulässig abgewiesen worden war, weil die Betroffene zuvor schon in Polen einen Asylantrag gestellt hatte.

Nachdem die polnischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages erklärt hatten, wurde die Betroffene am [REDACTED] 2022 um 13.00 Uhr nach Polen überstellt. Gegen 16.45 Uhr versuchte sie mit einem polnischen Taxi am selben Tag erneut in die Bundesrepublik einzureisen zu wurde dabei festgenommen.

Sie wurde beim Amtsgericht Dresden am 10. August 2022 angehört. In der Anhörung gab sie bekannt, dass sie ihren Anwalt sprechen wolle. Der Anwalt wurde benannt. Ausweislich des Protokolls wurde nur ein Schreiben verlesen, wonach der Anwalt gegenüber der Dienststelle der Antragstellerin angab, vom Termin Kenntnis zu haben. Er übersandte eine Kopie eines ärztlichen Zeugnisses zum Gesundheitszustand der Betroffenen.

Der Betroffenen wurde sodann die Möglichkeit gegeben, mit ihrem Anwalt zu telefonieren. Eine Belehrung dahingehend, dass die Betroffene einen Beistand in der Anhörung haben könne, wurde ausweislich des Protokolls nicht erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 10. August 2022 verwiesen, mit dem die Haft zur Sicherung der Überstellung bis einschließlich 20. September 2022 angeordnet worden war.

Gegen diesen Beschluss legte die Betroffene über ihren Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 17. August 2022 Beschwerde ein, die der Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 gegenüber dem Beschwerdegericht begründete. Das Amtsgericht hatte der Beschwerde mangels Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten mit Beschluss vom 21. November 2022 nicht abgeholfen und legte die Akte dem Landgericht

vor, wo sie am 22. November 2022 einging.

Die Betroffene wurde am ■■■ September 2022 nach Polen überstellt.

Mit Schreiben vom 17. August 2022 hatte der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft beantragt.

Die Kammer übertrug das Verfahren auf den Einzelrichter mit Beschluss vom 2. Mai 2023.

B.

Die nach § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist begründet, da das Amtsgericht zu Unrecht die Haft zur Überstellung angeordnet hatte.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (vgl. dazu BGH 25.4.2022 – XIII ZB 38/21, BeckRS 2022, 20231, Rn. 7).

Gemessen an diesem Grundsatz war die Haft rechtswidrig: denn die Betroffene wies auf ihren Anwalt hin und durfte auch mit diesem telefonieren.

Aus dem Protokoll ist aber nicht zu entnehmen, dass das Amtsgericht die Betroffene darauf hingewiesen hatte, dass die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht werden soll. Daher ist ein Verzicht der Betroffenen auf dessen Teilnahme – der ohnehin nicht protokolliert wurde – unerheblich.

Insofern kommt es auf die weiteren, vom Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen aufgeworfenen Fragen nicht an.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 430 FamFG.

Die Entscheidung über den Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 36 Abs. 2, 3, 61 Abs. 1 Satz 1 GNotKG.

D.

Die Rechtsbeschwerde ist weder angeregt noch angesichts der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs angezeigt.


Vorsitzender Richter am
Landgericht